

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühligen · Kleinmühligen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2024

NR. 08

22.07.2024

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; nah & gut - Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Netto-Markt, Im Lerchenfeld 2
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7



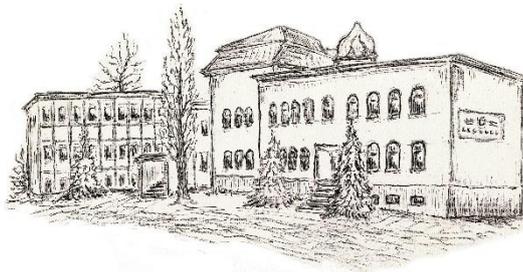
Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3 - 4	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2024
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 08.07.2024
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 08.07.2024
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 09.07.2024
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen am 09.07.2024
Seite	4	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 10.07.2024
Seite	5	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 10.07.2024
Seite	5	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 11.07.2024
Seite	5 - 14	Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland
Seite	14 - 20	Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

BÖRDELAND-KURIER NR.

08/2024



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

- Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
- jeden 1. Freitag im Monat 09.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag	10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr
Großmühlingen	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühlingen	Mittwoch	15.30 - 16.30 Uhr
Welsleben	jeden 2.+ 4. Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeit der Regionalbereichsbeamten (Zi.109)

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle (Zi.211)

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de - Rubrik Bürgerservice erhältlich.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere – Herr Buchwald

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

OT Eickendorf – Herr Schmidt

jeden 1. Montag im Monat
18.30 - 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen - Frau Schleinitz

jeden 2. Dienstag im Monat
18.00 - 19.30 Uhr
Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen - Herr Fabian

Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben - Herr Korn

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17:30 - 18:30 Uhr
Krumme Straße 31

OT Zens - Herr Hagemann

Grüne Ecke

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland

Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische	
Telefonseelsorge	0800/1110111
	0800/1110222
Kriminalpolizeiliche	
Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2024

Beschlussvorlage 03 – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04 – 01 / 2024 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 01 – 02 / 2024 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 11 WEA in den Gemarkungen Biere und Welsleben

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2024 (GVBl. LSA S. 96), i. V. m. den § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitete in der Anlage befindliche Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 - 02 / 2024 - Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 7 WEA in der Gemarkung Biere^

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), i. V. m. den § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Biere die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erarbeitete in der Anlage befindliche Stellungnahme der Gemeinde Bördeland zum vorliegenden Antrag zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Biere.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03 - 02 / 2024 – Beschluss zur Auftragsvergabe Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) für die Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (nichtöffentlich)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eickendorf am 08.07.2024

Der Ortschaftsrat Eickendorf wählte mehrheitlich Herrn Martin Schmidt zum Ortsbürgermeister und Herrn Benjamin Wendt zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Eickendorf der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 08.07.2024

Der Ortschaftsrat Welsleben wählte mehrheitlich Herrn Hans-Jürgen Korn zum Ortsbürgermeister und Herrn Ekkehard Horrmann zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Welsleben der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zens am 09.07.2024

Der Ortschaftsrat Zens wählte mehrheitlich Herrn Hans-Henning Hagemann zum Ortsbürgermeister und Frau Ines Brandt zur stellvertretenden Ortsbürgermeisterin.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Zens der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlingen am 09.07.2024

Der Ortschaftsrat Großmühlingen wählte mehrheitlich Frau Ines Schleinitz zur Ortsbürgermeisterin und Herrn Joachim Becker zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Großmühlingen der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 10.07.2024

Der Ortschaftsrat Biere wählte mehrheitlich Herrn Peter Buchwald zum Ortsbürgermeister und Herrn Rajko Siedentopf zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Biere der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 10.07.2024

Der Ortschaftsrat Kleinmühligen wählte mehrheitlich Herrn Hans-Georg Fabian zum Ortsbürgermeister und Herrn Marko Gurr zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Kleinmühligen der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 11.07.2024

Der Ortschaftsrat Eggersdorf wählte mehrheitlich Herrn Tim Bethge zum stellvertretenden Ortsbürgermeister.

Beschlussvorlage I – 01 / 2024 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsrat Eggersdorf der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte beschlossen:

I. Abschnitt: Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit die Sitzung ein. Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gem. § 3 Abs. 2 teilnehmen, erhalten ihr Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Zu den erforderlichen Unterlagen der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, die einen Beschluss des Gemeinderates erfordern, ist ein Beschlussvorschlag in Form einer schriftlichen Vorlage mit Begründung beizufügen, aus dem auch – soweit möglich – die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse, sowie die Ergebnisse der Anhörung der Ortschaftsräte ersichtlich sind.

Bei Anträgen der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 1 KVG-LSA, einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion gemäß § 53 Abs. 5 KVG-LSA als Beschlussvorlage ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters beizufügen.

Liegen besondere Gründe vor, dann kann die Begründung oder die Stellungnahme des Bürgermeisters ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates aus zeitlichen Gründen abgebrochen werden muss (§ 2 Abs. 2). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile entstehen.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.

§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) In der Regel sollen die Sitzungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte um 19.00 Uhr, aber nicht später, beginnen. Ausnahmen davon sind zwischen dem Gemeinderatsvorsitzenden bzw. Ortsbürgermeister und der Verwaltung abzustimmen. Eine Sitzung soll nicht länger als vier Stunden dauern.

(2) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2a) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie zur digitalen Ratsarbeit.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Einwohner der Gemeinde Bördeland und Gäste haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Sind die für die Zuhörer vorgesehen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlichen Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Auflagen die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen, insbesondere die Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik. Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge oder Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildschirmübertragungen und Aufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Die Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuschauer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung sowohl des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Beschlüsse sind in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates im Bericht des Bürgermeisters bekanntzugeben.

(5) An nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates nehmen als Vertreter der Gemeindeverwaltung grundsätzlich teil:

- a) alle Amtsleiter
- b) Schriftführer /in

Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Gemeindeverwaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn dies der Bürgermeister für erforderlich hält. Der Vorsitzende des Gemeinderates ist vor der Sitzung entsprechend zu informieren.

§ 7 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung unparteiisch, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Gemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er selbst zur Sache sprechen, so hat er den Vorsitz an seinen Stellvertreter für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung des Verhandlungsgegenstandes abzugeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsmäßigen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Bördeland, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
 5. Abhandlung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil
 6. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Gemeinderates
 7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil
8. Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
 9. Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
 10. Abhandlung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
 11. Informationen der Verwaltung
 12. Anfragen und Anregungen
 13. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Einwohnerfragestunden

(1) Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

(6) Die Ortschaftsräte der jeweiligen Ortsteile führen im Rahmen der ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durch.

Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

Jeder Einwohner, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können auch Gegenstand der Fragestunde sein.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollten über die Stellungnahme des Gemeinderates innerhalb von sechs Wochen schriftlich unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen während der Einwohnerfragestunde oder unter Punkt 6 und 12 des § 7 (3) in der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister zu stellen.
- (2) Umfangreichere Fragestellungen sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift dem Niederschriftsführer zu übergeben.
- (3) Wenn eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann, so ist diese spätestens innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu beantworten.
- (4) Mindestens zwei der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion können in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Gemeinderates mündlich erteilt werden.

§ 11 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Vertreters der Gemeinde Bördeland zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen oder eines Ortsbürgermeisters, soweit die Belange dieser Ortschaft berührt sind, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Betrifft ein Gegenstand der Tagesordnung die Angelegenheit einer Ortschaft, soll vor der Eröffnung der Beratung der Ortsbürgermeister dieser Ortschaft oder sein Vertreter hierzu gehört werden.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates, das gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates unaufgefordert mitzuteilen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (4) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann Sachverhalte durch eine von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland erläutern lassen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder des Gemeinderates zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates kann vom Gemeinderat festgelegt werden und sollte in der Regel nicht länger als fünf Minuten betragen.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- und Änderungsanträge gemäß § 12
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 13
- (7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 12 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
- (2) Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift eingereicht werden. Diese Anträge sollen den Gemeinderäten zur Sitzung als Tischvorlage vorliegen, sofern sie nicht in die Vorlage eingearbeitet wurden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
- a. Schluss der Rednerliste,
 - b. Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur weiteren Beratung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c. Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - e. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g. Rücknahme von Anträgen,
 - h. Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - i. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes,
 - j. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung,
 - k. Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 KVG LSA abstimmen. Während laufender Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) und c) fällt.
- In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

- (4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 16 Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Gemeinderat kann,
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, und dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

§ 17 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Gemeinde und wird vom Bürgermeister bestellt.

- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 24 durchgeführt wurde,
 - b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 14 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken.
 - h) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - i) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden haben,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsbürgermeistern schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beschlussausfertigungen sowie die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte sind im geschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versenden.

(5) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, elektronische Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

(7) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden

§ 18 Aufhebung und Änderung von Beschlüssen des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen.

Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens 4 Sitzungen ausschließen.

(8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.

(3) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(4) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt: Fraktionen

§ 21 Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlag die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt: Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und in den Ortschaftsräten

§ 22 Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und in den Ortschaftsräten

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ortschaftsräte, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung nach § 43 Abs. 4 KVG LSA zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.

(4) Die Ausschüsse und Ortschaftsräte können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sind in einer Niederschrift festzuhalten. Verantwortlich für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende, im Ortschaftsrat ein Mitarbeiter der Verwaltung. Die Niederschriftführung erfolgt gemäß § 17 und sollte spätestens bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass eine erneute Ausschusssitzung vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfindet. Den Ortschaftsräten sollte die Niederschrift innerhalb von 4 Wochen zugestellt werden.

(6) Durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland ist der Gemeinderat über gefasste Beschlüsse in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

IV. Abschnitt: Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Hauptsatzung unterrichtet. Die Unterrichtung der Presse obliegt dem Bürgermeister in eigener Entscheidung.

V. Abschnitt: Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 24 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 11 bis 14, 16, 17, 19 und 20, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze

akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich.

Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 25 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 26 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 18.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Bördeland, den 18.07.2024

Vorsitzender des Gemeinderates

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Bördeland“.

(2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden.

Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeinamen als Ortsteilbezeichnung.

(3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezähe.

(2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.

(4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 9c TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

2. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 20.000 € im Einzelfall,

3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 20.000 €,

4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 20.000 €,

5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.

6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,

7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,

8. die Annahmen und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,00 € übersteigt,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,

10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

- als beschließenden Ausschuss den Haushaltsausschuss
- als beratenden Ausschuss den Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

(2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse gemäß § 46 Abs.1 KVG LSA bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden Ausschusses ist ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates gemäß § 49 Abs.2 KVG LSA.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 45 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 KVG LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 8:

1. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € bis unter 20.000 € im Einzelfall,
2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem Vermögenswert von 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
8. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.

(2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Dem im Folgenden genannten Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:

Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“

(2) Der Vorsitz des Ausschusses, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt, wird aus der Mitte der Mitglieder der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte gewählt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(3) Der Ausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(4) Im Ausschuss „Bauen, Wohnen und dörfliche Entwicklung“ werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Dabei hat jede Fraktion des Gemeinderates die Möglichkeit maximal einen sachkundigen Einwohner vorzuschlagen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erteilen.

Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt, sowie Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 9b TVÖD.

Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen unter 10.000 €, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VgV, VOB, VOL, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung.
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
9. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,
10. die Niederschlagung, Erlass und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe unter 5.000 € Vermögenswert,
11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde mit einem Vermögenswert im Einzelfall bis zu 500,00 €.

(2) Der Gemeinderat überträgt in Verbindung mit § 14 dieser Satzung folgende Geschäfte auf den Bürgermeister:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB,
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB,
6. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
7. die Eintragung von Baulasten stadteigener Grundstücke in das Baulastenkataster, im Einzelfall mit einer Wertgrenze bis zu 5.000 Euro,
8. die Erteilung des Zeugnisses der Nichtausübung/ des Nichtbestehens des Vorkaufrechtes nach §§ 24,25 i.V.m § 28 BauGB,
9. den Abschluss von Vereinbarungen und der Erteilung des Einvernehmens zu den Vereinbarungen nach § 11a Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz–KiföG).

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann zur eigenen Unterrichtung von dem Bürgermeister Auskunft verlangen, ihm muss durch den Bürgermeister innerhalb von 4 Wochen Auskunft erteilt werden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

§ 12 Seniorenrat

(1) Der Gemeinderat bildet nach § 79 KVG LSA für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates einen Seniorenrat. Dieser besteht aus maximal 14 Mitgliedern (maximal 2 Mitglieder pro Ortsteil), die auf Vorschlag der unter § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Ortsteile vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenrates ist ehrenamtlich. Der alte Seniorenrat führt seine Aufgaben bis zur Bildung eines neuen Seniorenrates weiter.

(2) Zum Aufgabengebiet des Seniorenrates gehören insbesondere die Beratung des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit, die Sensibilisierung verantwortlicher Stellen für spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren, die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Menschen, die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren sowie die Stärkung des Generationenzusammenhalts.

(3) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an Sitzungen des Seniorenrates teilzunehmen.

(4) Die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenrates wird durch die Gemeinde Bördeland finanziell nach Maßgabe des Haushaltes unterstützt

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 13 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Weitere Regelungen sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA eingeführt:

1. Biere

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Biere mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Biere.

2. Eggersdorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eggersdorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eggersdorf.

3. Eickendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Eickendorf mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Eickendorf.

4. Großmühligen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Großmühligen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Großmühligen.

5. Kleinmühligen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinmühligen mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Kleinmühligen.

6. Welsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Welsleben mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Welsleben.

7. Zens

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Zens mit dem Gebiet der am 28.12.2007 in die Gemeinde Bördeland eingemeindete Gemeinde Zens.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl:

1.	Ortschaft Biere	9 Mitglieder
2.	Ortschaft Eggersdorf	7 Mitglieder
3.	Ortschaft Eickendorf	7 Mitglieder
4.	Ortschaft Großmühligen	7 Mitglieder
5.	Ortschaft Kleinmühligen	7 Mitglieder
6.	Ortschaft Welsleben	7 Mitglieder
7.	Ortschaft Zens	5 Mitglieder

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte für Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in den Ortsteilen,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, über 5.000,00 Euro,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

(3) Den Ortschaftsräten werden folgende Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wege und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro,
5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse:

<https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes in Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland im Internet unter der Internetadresse der Gemeinde www.gem-boerdeland.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Aushängkästen an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Bahnhofstraße, Eingang Sport- und Freizeitzentrum
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
- OT Großmühlingen, Breiter Weg, Bushaltestelle,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens Dorfstr./ Pferdeschwemme

nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte und ihrer Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm>. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> bewirkt.

Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang in den unter (4) benannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetadresse <https://www.gem-boerdeland.de/bekanntmachungen.htm> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel (siehe (4) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 05.11.2019 außer Kraft.

Bördeland, den 18.07.2024


Marco Schmoldt
Bürgermeister

